

# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Reichenbach zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Städtebauförderung Reichenbach**

Die Gemeinde Reichenbach erläßt gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 29. Juli 1999 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltung- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Städtebauförderung Reichenbach“:

## **I. Räumlicher Geltungsbereich**

### **§ 1 Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogrammes umfaßt den Ortskern von Reichenbach gemäß dem beigefügten Lageplan.

## **II. Sachlicher Geltungsbereich**

### **§2 Ziel und Zweck der Förderung**

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm die gestalterischen Verbesserungen im Ortskern von Reichenbach unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Reichenbach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Reichenbach für die Ortschaft Reichenbach liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
  1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen;

2. Verbesserung von Dächern und Dachaufbauten;
  3. Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung;
  4. Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln;
  5. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Mißständen.
- (2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten. Nicht anerkannt werden Selbsthilfeleistungen.
- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muß noch soweit erhaltenswert sein, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

#### § 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstückseinheit oder wirtschaftliche Einheit), festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach §3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 maximal 10.000,00 DM. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1 bis 5 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich, so daß sich im Rahmen dieses Programmes bei Ausführung der Maßnahmenbereiche 1 bis 5 eine Maximalförderung von 50.000,00 DM ergibt.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Bei Antrag auf Förderung im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes ist der Umfang der insgesamt geplanten Maßnahmen und der geplante Zeitraum der Umsetzung anzugeben. Eine Aufteilung einer Maßnahme in Bauabschnitte ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle der Regierung der Oberpfalz möglich.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gemeinde Reichenbach entsprechen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit Gesamtmindestkosten von 7.000,00 DM. Abweichend hiervon werden für Hofraumgestaltungen, die unter §3 Abs. 1 Nr. 3 fallen, die Gesamtmindestkosten für die Förderung auf 3.000,00 DM festgelegt.
- 6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.

### III. Persönlicher Geltungsbereich

## Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

### IV. Verfahren

#### § 6

#### Verfahren

- (1) Baurechtliche Genehmigungen bzw denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Reichenbach einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende;
  2. ein Lageplan M 1 : 1.000;
  3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.;
  4. eine Kostenschätzung;
  5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden;
  6. mindestens drei Vergleichsangebote.Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden (§6 Abs. 3 Nr. 6). Sie sind bei der Antragstellung und der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu berücksichtigen.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den gestalterischen Vorgaben entsprechender Ausführung nach Abschluß der Arbeiten ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

### V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

#### § 7

#### Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Fördervolumen wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz zunächst mit 50.000 DM/Jahr für die Jahre 1999 bis 2003 aufgestellt.
- (2) Dieses Programm kann durch Beschluß des Gemeinderates Reichenbach verlängert werden.

Reichenbach, 02. August 1999  
Gemeinde Reichenbach

Pestenhofer  
1. Bürgermeister